



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Rohde: Die Einkommenvermehrungssteuer als Kriegsabgabe

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die Einkommenvermehrungssteuer als Kriegsabgabe

Von Beigeordnetem Rohde



roße einmalige Ausgaben werden in der Finanzwirtschaft der öffentlichen Körperschaften nach altbewährtem Grundsatz durch Anleihen gedeckt. Die Lücken, die der gegenwärtige Kriegszustand in den Etats von Reich, Einzelstaaten und Gemeinden hervorruft, brauchen aus diesem Grunde nicht ohne weiteres Steuererhöhungen oder die Neueinführung von Steuern nach sich zu ziehen. Trotzdem ist es aber durchaus an der Zeit eine Steuerart zu behandeln, deren Einführung anscheinend die öffentliche Meinung aus Gründen des Billigkeitsempfindens immer dringender erheischt. Es ist dies die „Steuer auf Kriegsgewinne“, die der Fachmann in eine Einkommenvermehrungssteuer umwandeln dürfte. An einem Beispiel sei das Problem erläutert:

Wenn jemand im Jahre 1913 ein tatsächliches Einkommen von 5000 Mark gehabt hat, so zahlt er von diesem Einkommen im Jahre 1914 in Preußen einen Staatssteuersatz von 118 Mark (ausschließlich des Zuschlages). Hat er im Jahre 1914 8000 Mark Einkommen, so zahlt er im Jahre 1915 ausschließlich des Zuschlages 212 Mark Steuersatz. Denselben Steuersatz zahlt aber auch derjenige Steuerpflichtige, der im Jahre 1914 ein Einkommen von 8000 Mark hat und im Jahre 1913 ein solches von 20000 Mark gehabt hat. Mit anderen Worten: die Vermehrung und Verminderung des Einkommens gegenüber dem Vorjahre bleibt bei Bestimmung des Steuersatzes unberücksichtigt. Für den Steuerpflichtigen aber und für die Beurteilung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist diese Vermehrung oder Verminderung des Einkommens nicht ohne Bedeutung. Der Steuerpflichtige, der in früheren Jahren ein geringes Einkommen gehabt hat, und plötzlich ein höheres Einkommen erzielt, steht besser da, als der Steuerpflichtige, dessen Einkommen zurückgegangen ist. Der letztere hat seine gesamten Lebensbedürfnisse in der Regel auf den höheren Einkommens-

stand (20000 Mark) zugeschnitten und muß sich gewaltig einschränken, wenn sein Einkommen plötzlich auf 8000 Mark herabsinkt. Ferner ist es stets ein Grundsatz guter Finanzpolitik gewesen, eine Steuer dann zu erheben, wenn sie von dem Steuerpflichtigen gern gezahlt wird. Der Steuerpflichtige, der sein Einkommen vermehrt, zahlt aus Freude über diese Vermehrung gern einen besonderen Zuschlag. In Friedenszeiten mag gegen diese Ausführungen der Einwand erhoben werden, daß, wenn eine Einkommensvermehrung eine Erhöhung des normalen Steuerfußes bedingt, umgekehrt eine Verminderung des Einkommens eine entsprechende Ermäßigung des Steuerfußes nach sich ziehen müsse. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Wollte man, was vom rein theoretischen Standpunkte aus vielleicht angebracht wäre, diesem Einwande stattgeben, so müßte man in unserem heutigen Einkommensteuersystem konsequenterweise auch dann, wenn jemand in einem Jahre kein Einkommen, sondern eine Unterbilanz erzielt, dem Steuerpflichtigen aus Staatsmitteln einen der Unterbilanz entsprechenden Satz zuschießen. Ein derartiger Vorschlag ist aber bisher im Ernste noch nie gemacht worden. In Kriegszeiten ist aber unser Vorschlag der steuerlichen Erfassung der Einkommensvermehrung ganz besonders am Platze. Der Krieg bringt es mit sich, daß bei dem größten Teil der erwerbstätigen Bevölkerung das Einkommen sprunghaft heruntergeht. Trotzdem tritt bei einem anderen Teil der Bevölkerung, zum Beispiel bei allen Lieferanten von Heeresbedarfsartikeln usw. eine sprunghafte Erhöhung des Einkommens ein. Unser Billigkeitsempfinden erfordert es, daß alle diejenigen, die es verstanden haben, trotz des allgemeinen Notstandes ihr Einkommen zu erhöhen, mit einer besonderen Steuer belegt werden.

Die Steuer auf die Vermehrung des Einkommens darf unseres Erachtens eine verhältnismäßig hohe sein; wenigstens sollte sie während der Kriegszeit recht hoch sein. Wir hätten dann in ihr die „Steuer auf Kriegsgewinne“. Schon vorn hatten wir erwähnt, daß derjenige, dessen Einkommen sich gegenüber dem Vorjahre erhöht, sich in einer wirtschaftlich besonders günstigen Lage befindet. Es wird den Regelfall bilden, daß er die genannte Vermehrung seines Einkommens zur Bestreitung notwendiger Lebensbedürfnisse nicht nötig hat. Erhebt man somit von der bloßen Vermehrung des Einkommens eine Steuer von 10 Prozent, so wird man diesen Satz mit Rücksicht auf den angeführten Gedankengang noch als niedrig bezeichnen müssen. Selbstverständlich würde hierbei zu berücksichtigen sein, daß ein bestimmtes Existenzminimum dem Steuerpflichtigen ohne wesentliche Steuerbelastung verbleiben muß. Die Besteuerung der Einkommensvermehrung kann also erst von einem bestimmten Einkommen ab (etwa 6000 Mark) eintreten. Auch für sie könnte, wie bei unseren jetzigen normalen Steuerfußes, eine Progression eingeführt werden in der Weise, daß eine Einkommensvermehrung von zum Beispiel 1000 Mark mit 5 Prozent, eine solche von 2000 Mark mit 6 Prozent usw. versteuert wird. Es könnte auch an eine weitere Progression gedacht werden, welche das Ver-

hältnis der Einkommensvermehrung zu dem bisherigen Einkommen berücksichtigt. Vermehrt also jemand sein Einkommen von 6000 auf 10000 Mark, so zahlt er einen höheren Steuersatz als derjenige, der sein Einkommen von 50000 Mark auf 54000 Mark (also gleichfalls um 4000 Mark aber um prozentual weniger) vermehrt. Diese Progression würde jedoch als unbillig empfunden werden, da sie in der Regel, wie aus dem gewählten Beispiel hervorgeht, dem Leistungsfähigen eine Vergünstigung schafft.

Anhangsweise sei an dieser Stelle noch erwähnt, daß es sogar der Billigkeit entsprechen würde, wenn in Kriegszeiten ein besonderer Zuschlag für den Fall erhoben wird, daß jemand sein Einkommen in ungekürzter Höhe weiter bezieht. Ein Vorschlag dieser Art ist wohl unter der Bezeichnung „Beamtensteuer“ bereits gemacht worden. Gegen ihn dürften folgende Einwendungen erhoben werden: der Beamte rechnet von vornherein damit, daß sein Einkommen unter allen Umständen sich auf derselben gleichmäßigen Höhe hält. Bei der größten Anzahl der Beamten bewegt sich ferner das Gehalt auf einer Höhe, welche, zumal bei den in Kriegszeiten gesteigerten Preisen für Lebensbedürfnisse, eine höhere Belastung kaum erträgt. Für die Beamten mit höheren Gehältern dürfte jedoch ein derartiger Zuschlag zur Steuer zweifellos am Platze sein.

Das Problem der Einkommenvermehrungssteuer hängt eng zusammen mit dem Problem der sogenannten Besitzsteuer, die bekanntlich als Reichsabgabe zum erstenmal im Jahre 1917 erhoben werden soll. Es handelt sich bei letzterer um eine Besteuerung der Vermehrung des Vermögens, während unser Vorschlag die Besteuerung der Vermehrung des Einkommens betrifft. Behält jemand denjenigen Teil seines Einkommens, welcher eine Vermehrung gegenüber dem vorjährigen Einkommen darstellt, in seinem Vermögen (gibt er ihn nicht aus), so wird dieser Teil späterhin der Besitzsteuer unterworfen, also abermals zu einer Steuer herangezogen. Das ist kein Einwand. Sogenannte Doppelbesteuerungen haben wir in zahlreichen Fällen.

In unser bestehendes Steuersystem fügt sich die Einkommenvermehrungssteuer gut ein. Sie ist eine Unterart der Einkommensteuer, erhoben in Form eines Zuschlages zu dieser Steuer, und wird deshalb zweckmäßig von denselben Behörden wie die Einkommensteuer und gleichzeitig mit dieser bearbeitet, so daß ihrer Einführung technische Schwierigkeiten nicht im Wege stehen.

